



## ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN ZUR AHV/IV

Hintergrundbericht Jahr 2016

AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE SCHWYZ

AHV  AI  
AVS  IV

# ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN ZUR AHV/IV

## Grundlagen der Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) sind einkommens- und vermögensabhängige Bedarfsleistungen an Rentnerinnen und Rentner der AHV und IV. Sie sollen zusammen mit Leistungen aus allen drei Säulen den Existenzbedarf angemessen decken. Sie helfen dort, wo AHV/IV-Renten bzw. IV-Taggelder, andere Renten, weitere Einkommen und das Vermögen nicht ausreichen, um die minimalen Lebenskosten zu decken.

EL werden zu 100% aus Steuergeldern von Bund, Kantonen und Gemeinden finanziert.

## Grundvoraussetzungen

Persönliche Voraussetzungen:

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) können Personen erhalten, die einen Anspruch auf eine Rente der AHV oder eine Rente der IV haben. Bezugsberechtigt sind auch Personen, die nach Vollendung des 18. Altersjahres eine Hilflosenentschädigung der IV oder während mindestens sechs Monaten ununterbrochen ein Taggeld der IV erhalten.

Wirtschaftliche Voraussetzungen:

Die Höhe der jährlichen Ergänzungsleistungen entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Als Ausgaben gelten u.a. der allgemeine Lebensbedarf, die Wohnungskosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Erwerbseinkommen, wobei teilweise Pauschalbeträge angerechnet werden. Zu den Einnahmen zählen grundsätzlich alle Einkünfte, über die eine Person verfügt. Das Vermögen wird nach Abzug eines gesetzlich geregelten Freibetrages anteilmässig als Einnahme berücksichtigt. Bei der Berechnung des EL-Anspruchs wird unterschieden zwischen Personen, die zu Hause leben und Personen, die in einem Heim wohnen.

## Leistungspalette

Bei den EL wird unterschieden zwischen Geldleistungen (monatliche Auszahlung) und Sachleistungen (einmalige Zahlungen). Sachleistungen sind Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten. Der Leistungskatalog ist im Bundesgesetz geregelt. Im Merkblatt der Ausgleichskasse Schwyz sind detaillierte Informationen dazu aufgeführt.

## Finanzierung

Der Bund übernimmt seit dem Jahr 2008 die Kosten für  $\frac{5}{8}$  der Existenzsicherung,  $\frac{3}{8}$  der Kosten und die gesamten Aufwendungen für die Heimfinanzierung sowie die Finanzierung der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten tragen der Kanton resp. die Gemeinden (je 50%). Der Anteil der Gemeinden wiederum berechnet sich nach deren Einwohnerzahl.

## Koordination mit der Pflegefinanzierung

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, gilt im Kanton Schwyz folgende Regelung: Wer EL bezieht, hat keinen Anspruch auf die Restfinanzierung der Pflegekosten bei stationärem Heimaufenthalt. Im Rahmen der EL-Berechnung werden auf der Ausgabenseite nicht nur die Kosten für die Pflege, sondern auch für Kost, Logis und Betreuung (bis zur gesetzlich festgelegten Höchsttaxe) berücksichtigt. Weitere Informationen können dem Hintergrundbericht zur Pflegefinanzierung entnommen werden, den die Ausgleichskasse Schwyz ebenfalls jährlich veröffentlicht.

## Jahr 2016 – Zahlen und Fakten:

<b>Gesamtausgaben</b> (in Franken)	66'677'523
Vorjahr	63'712'593
Vergleich gegenüber Vorjahr	+ 4.6 %

Der Bund leistete einen Beitrag von Fr. 16'489'308.– (24.7 %). Die restlichen Kosten von Fr. 50'188'215.– teilten sich der Kanton und die Gemeinden je zur Hälfte.

<b>Durchführungskosten</b> (in Franken):	1'728'663
Vorjahr	1'823'882
Vergleich gegenüber Vorjahr	– 5.5 %

Der Anteil des Bundes für das Jahr 2016 beträgt Fr. 654'465 (Vorjahr: Fr. 651'360). Der Rest wird durch den Kanton getragen. Die Gemeinden tragen keinen Kostenanteil an die Durchführung.

### Jährliche EL:

<b>EL-Bestand per 31.12.2016</b>	3'570
Vorjahr	3'498
Vergleich gegenüber Vorjahr	+ 2.1 %

<b>Neuanmeldungen</b>	801
Vorjahr	744
Vergleich gegenüber Vorjahr	+ 7.7 %

<b>Periodische Revisionen</b>	738
Vorjahr	674

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen haben die EL-Stellen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bezüger periodisch, mindestens aber alle vier Jahre, zu überprüfen.

<b>Laufende Mutationen</b>	3'945
Vorjahr	4'073

Bezüger von EL unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht. Persönliche und wirtschaftliche Veränderungen müssen der Ausgleichskasse Schwyz gemeldet werden. Aufgrund der Meldungen erfolgt eine Überprüfung (Mutation) der EL-Berechnung.

### Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten:

<b>Eingereichte Gesuche</b>	33'925
Vorjahr	31'512
Vergleich gegenüber Vorjahr	+ 7.7 %

<b>Total ausbezahlte Leistungen</b> (in Franken)	5'582'428
Vorjahr	5'167'352
Vergleich gegenüber Vorjahr	+ 8.0 %

Die Summe der ausbezahlten Krankheits- und Behinderungskosten sind in den Gesamtausgaben der EL mitberücksichtigt. Weitere Informationen (Leistungspalette, Voraussetzungen, Umfang der Vergütung etc.) bietet das Merkblatt über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten der Ausgleichskasse Schwyz.

## Rechtsmittelverfahren

---

Die Ausgleichskasse Schwyz entscheidet über den Anspruch auf Ergänzungsleistungen in Form einer einsprachefähigen Verfügung und mit der Zustellung eines detaillierten Berechnungsblattes. Ist die Person mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann sie innert 30 Tagen bei der Ausgleichskasse Schwyz Einsprache erheben. Die Ausgleichskasse Schwyz prüft den Fall und erlässt einen Einspracheentscheid. Eine allfällige Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz einzureichen. Entscheide des Verwaltungsgerichts können beim Bundesgericht angefochten werden.

<b>Einsprachen</b>	116
Vorjahr	109
<b>Verwaltungsgerichtsbeschwerden</b>	19
Vorjahr	21

## Rückerstattung und Strafverfahren

---

Zu Unrecht ausbezahlte Leistungen müssen vom Empfänger rückerstattet werden. Die Rückforderung wird erlassen, wenn die rückerstattungspflichtige Person die Leistungen «gutgläubig» entgegengenommen hat und gleichzeitig eine grosse Härte vorliegt. Im Jahr 2016 wurden Fr. 2'162'847.– (Vorjahr: Fr. 2'258'701.–) zurückgefordert. Im Jahr 2016 wurden keine Forderungen erlassen (Vorjahr: Fr. 18'478.–). Infolge Uneinbringlichkeit mussten Fr. 108'215.– abgeschrieben werden (Vorjahr: Fr. 262'003.–).

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise Ergänzungsleistungen erwirkt, die ihm oder einer anderen Person nicht zustehen, muss mit einem Strafverfahren rechnen. Seit dem 1. Januar 2008 unterstehen auch Meldepflichtverletzungen den Strafbestimmungen.

## Information

---

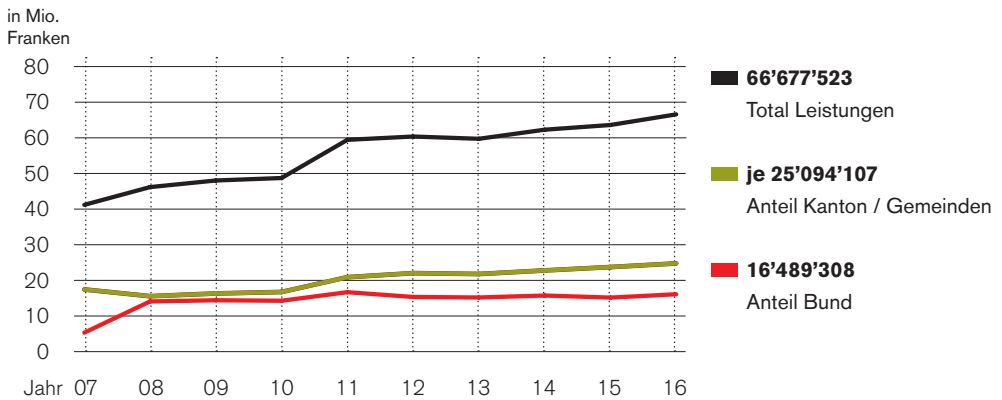
Zusammen mit der Zustellung der Verfügungen werden Rentenbezüger durch die Ausgleichskassen auf die Möglichkeit der Ergänzungsleistungen hingewiesen. Auch die AHV-Zweigstellen der Gemeinden und die Pro Infirmis und Pro Senectute leisten wertvolle Aufklärungsarbeit.

Bei Fragen stehen die Fachleute der Ausgleichskasse Schwyz gerne für Auskünfte zur Verfügung (info@aksz.ch, 041 819 04 25). Umfassende Informationen sind auch auf unserer Webseite [www.aksz.ch](http://www.aksz.ch) verfügbar.

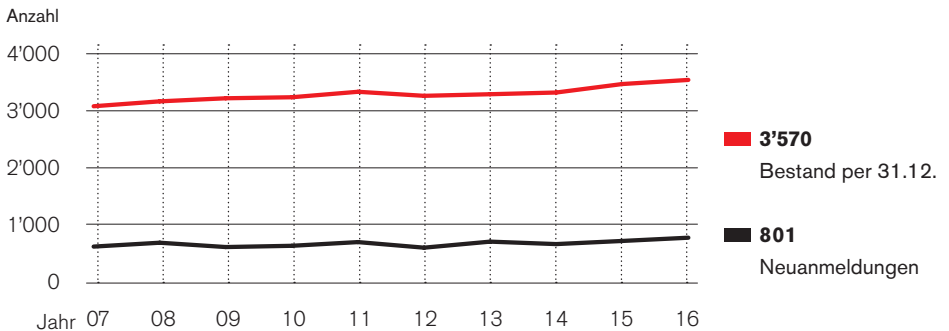
Kontaktieren Sie uns:

Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz  
Bruno Bürgler, Bereichsleiter Leistungen  
Rubiswilstrasse 8 / Postfach 53  
6431 Schwyz  
Tel.: 041 819 04 54  
[bruno.buergler@aksz.ch](mailto:bruno.buergler@aksz.ch)  
[www.aksz.ch](http://www.aksz.ch)

## Ausbezahlte Ergänzungsleistungen im Kanton Schwyz



## EL-Bestand und Anzahl Neuanmeldungen im Kanton Schwyz



## Ergänzungsleistungen: Finanzierungsschlüssel 2016 nach Gemeinden

Gemeinde	Einwohner per 31.12.2015	Finanzierung in Franken
Schwyz	14'750	2'418'776.35
Arth	11'492	1'884'513.75
Ingenbohl	8'643	1'417'320.95
Muotathal	3'485	571'487.15
Steinen	3'300	541'149.95
Sattel	1'911	313'375.00
Rothenthurm	2'294	376'181.20
Oberiberg	869	142'502.80
Unteriberg	2'324	381'100.75
Lauerz	1'089	178'579.50
Steinerberg	917	150'374.10
Morschach	1'120	183'663.00
Alpthal	595	97'571.00
Illgau	788	129'220.05
Riemenstalden	90	14'758.65
Gersau	2'209	362'242.50
Lachen	8'397	1'376'980.65
Altendorf	6'704	1'099'354.35
Galgenen	5'107	837'470.55
Vorderthal	1'008	165'296.70
Innerthal	193	31'649.05
Schübelbach	8'910	1'461'104.90
Tuggen	3'192	523'439.60
Wangen	4'859	796'802.30
Reichenburg	3'387	555'416.65
Einsiedeln	15'004	2'460'428.50
Küssnacht	12'374	2'029'148.35
Wollerau	6'986	1'145'598.10
Freienbach	15'959	2'617'034.00
Feusisberg	5'071	831'567.10
<b>Total</b>	<b>153'027</b>	<b>25'094'107.50</b>